

RS Vwgh 1989/3/30 88/16/0239

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.03.1989

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

32/06 Verkehrsteuern

Norm

BAO §7 Abs1;

ErbStG §13 Abs2;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 1868/63 E 23. Jänner 1964 RS 2

Stammrechtssatz

Bei Vorliegen einer Gesamtschuldnerschaft kann das Finanzamt wählen, welchen der Gesamtschuldner es zur Abgabenerleistung heranzieht. Es kann den Haftungspflichtigen auch dann zur Leistung heranziehen, wenn es den Abgabenschuldner noch nicht herangezogen hat.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988160239.X04

Im RIS seit

07.08.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at